

Thema: Außerordentliche Wirtschaftshilfen des Bundes

Gibt es noch Entschädigung bei zwangsweiser Schließung nach dem neuen Infektionsschutzgesetz?

Außer der Novemberhilfe sind derzeit keine weiteren Entschädigungen bekannt. Alle vom Lockdown bzw. Infektionsschutzgesetz direkt bzw. indirekt betroffenen Unternehmen, bekommen ihre Hilfen von 75 % des Umsatzes aus dem Monat des Vorjahres, d.h. November 2019, bezuschusst. Gestern hat die Kanzlerin mit den Ministerpräsidenten die Dezemberhilfe auf der Grundlage der Regeln der Novemberhilfe beschlossen.

Wann wird die Soforthilfe V mit dem Tilgungszuschuss, bei welcher man sich im Sommer schon registrieren konnte, für die Beantragung freigeschaltet?

Derzeit wird eine Weiterführung der Beantragung der Soforthilfe V ab Dezember 2020 grundsätzlich geprüft. Im Rahmen einer Presseerklärung soll in Kürze die Weiterführung kommuniziert werden.

Bis wann muss die Überbrückungshilfe II beantragt werden?

Die Überbrückungshilfe II kann noch bis 31.01.2021 über einen Steuerberater bzw. Rechtsanwalt gestellt werden.

Wir gehören zu einem Gemeinnützigen Werk (d.h. unser Träger ist gemeinnützig) und sind aufgrund der Größe aus allen Förderungen rausgefallen, obwohl wir wirtschaftlich völlig selbstständig sind, auch die jetzigen Hilfen können wir nicht beantragen, da jetzt zwar nicht die Größe zählt, aber 80 % des Umsatzes betroffen sein muss und wir nur ein Teil des Werkes sind. An wen kann man sich wenden, um diesen Sonderfall zu prüfen?

Für die gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen wird es in den FAQ des Bundes auf seiner Website (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) weitere Ausführungen geben. Hierzu laufen noch Gespräche auf der Bundesebene. Am 02.12.2020 sollen dann die Länder informiert werden. Bitte wenden Sie sich immer zunächst an einen Steuerberater. Die Hotline des Bundes wäre auch noch eine bedingte Möglichkeit, obwohl derartige Einzelfälle dort kaum behandelt werden können.

Ein Soloselbstständiger darf wählen zwischen Wochenumsatz im November 2019 bzw. wöchentlichen Jahresdurchschnitt 2019. Ein kleines Unternehmen bzw. GmbH nicht?

Dies ist eine Festlegung des Bundes. Er begründet dies mit der Tatsache, dass bei den meisten Soloselbstständigen die Datengrundlage für den Umsatz im Vergleich zu einem Unternehmen nicht in der erforderlichen Form vorliegt. Viele Soloselbstständige sind auch von der Umsatzsteuer befreit bzw. verfügen über kein Elster Zertifikat. Es ging dem Bund um die Schaffung einer pragmatischen Lösung für die Soloselbstständigen.

Wir bekommen auch keine Novemberhilfe, obwohl wir indirekt betroffen sind. Da unser Unternehmen im Verbund keine 80% Umsatz erwirtschaftet. Was tun?

Bitte sprechen sie mit ihrem Steuerberater an. D.h. die Überbrückungshilfe II (September - Dezember 2020) steht Ihnen zur Beantragung bis 31.01.2021 zur Verfügung.

Auch die neue Dezemberhilfe sollten sie vom Steuerberater prüfen lassen. Im Januar 2021 soll die Überbrückungshilfe III für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 kommen. Der Bund hat angekündigt, dass er den Zugang zu den Hilfen erleichtern will. Auch hier ist die Beratung beim Steuerberater zu empfehlen.

Können Veranstaltungsagenturen die Novemberhilfe beantragen?

Solche Veranstaltungsagenturen können einen Antrag stellen, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffene Unternehmen über Dritte erzielen. Auch hier die aktuellen FAQ's verfolgen und den Steuerberater konsultieren.

Sind die Regularien für die Berechnung des Umsatzes (Grundlage der Überbrückungshilfen) für Steuerberater von Seiten des Bundes bereits kommuniziert worden?

Die Berliner Steuerberater verfügen über die aktuellen Unterlagen, u.a. Newsletter der Steuerberaterkammer, zu den einzelnen Hilfen. Die realisierten Umsätze werden von Elster genommen bzw. bei Nichtvorlage beim Finanzamt vom Antragsteller glaubhaft über den Steuerberater erklärt. Das Finanzamt prüft dann im Nachgang, wenn der Umsatz vom November 2019 bzw. andere Bezugsgrößen, wenn das Unternehmen 11/2019 noch keinen Umsatz hatte.

Weitere Fragen

Dürfen denn jetzt geführte Radtouren (im Freien) mit einem bzw. 2 Haushalten bis zu max. 10 Personen stattfinden?

Stadtführungen/-rundgänge (egal ob Fahrrad, zu Fuß etc.) dürfen leider nicht stattfinden. Diese Information finden Sie auch unter folgendem Link: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/orientierungshilfe-fuer-gewerbe/> (siehe Stadtrundfahrten).

INFO: Die offenen Fragen, die hier nicht integriert wurden, werden zeitnah persönlich von unseren Kolleg*innen beantwortet.

Falls Sie weitere Fragen oder Anliegen haben sollten, kontaktieren Sie uns bitte unter kooperation@visitBerlin.de.